



BAYERISCHER LANDTAG
DIE PRÄSIDENTIN

BAYERISCHER LANDTAG · Die Präsidentin · Maximilianeum · 81627 München

Frau Vizepräsidentin
Susanne Frank
Herrn Ltd. Ministerialrat
Dr. Markus Link

Maximilianeum
81627 München
Telefon 089 4126-2203
Telefax 089 4126-1781

Bayer. Oberster Rechnungshof
80535 München

12.06.2013

Az. ZI-H3100-0004

**Rechnungsprüfung 2013 – Prüfung der Ausgaben von Kap. 01 01 Gruppe 411;
hier: Ihr Schreiben vom 23. Mai 2013 (Az. G-900-13-42-1)**

Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin,
sehr geehrter Herr Dr. Link,

für Ihr oben genanntes Schreiben danke ich Ihnen. Sie teilen hierin mit, dass der Bayer. Oberste Rechnungshof nach erster Durchsicht der durch die Landtagsverwaltung überlassenen Unterlagen zu der Auffassung gelangt sei, dass diese keinen ausreichenden Nachweis i.S.v. Art. 8 des Bayer. Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) sowie nach den Grundsätzen der Bayer. Haushaltsordnung (BayHO) darstellen. Aus Sicht Ihres Hauses wäre insoweit die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich, etwa der jeweiligen vertraglichen Grundlage des Beschäftigungsverhältnisses, von Dokumenten mit Angaben zur Art und Umfang der Tätigkeit sowie von Belegen zu Lohnsteuer, Sozialversicherung und Berufsgenossenschaft. Abschließend bitten Sie das Landtagsamt bis zum 10. Juni 2013 um Darlegung, inwieweit aus seiner Sicht die rechtlichen Anforderungen aus Art. 8 BayAbgG und dem Haushaltsrecht mit dem bisherigen Verwaltungsvollzug in Einklang zu bringen sind.

Dieser Bitte will ich im Namen des Präsidiums des Bayer. Landtags gerne nachkommen.

Grundsätzlich möchte ich vorausschicken, dass das System der Rechnungslegung der Abgeordneten im Bereich der Mitarbeiterentschädigung über lange Jahre gewachsen ist. Es ist das Ergebnis sorgfältiger und wiederholter Beratungen der parlamentarischen Entscheidungsgremien. Hierbei waren stets die herausgehobene Stellung des Abgeordneten im Verfassungsgefüge und der verfassungsrechtliche Grundsatz des freien Mandats die entscheidende Maßgabe.

Kommunikation allgemein

Telefax 089 4126-1392
E-Mail landtag@bayern.landtag.de
Internet <http://www.bayern.landtag.de>

Öffentliche Verkehrsmittel

U-Bahn U4/U5 Max-Weber-Platz
Straßenbahn 19 Maximilianeum

Paketanschrift

Max-Planck-Straße 1
81675 München

Umweltfreundlich, 100 % Altpapier



Hierzu im Einzelnen:

1. Erläuterung der Verwaltungspraxis

Beim Vollzug des Bayer. Abgeordnetengesetzes in Entschädigungsangelegenheiten wird die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident nicht als Teil eines Verfassungsorgans, sondern nach Art einer Verwaltungsbehörde tätig (vgl. BVerwG vom 21.3.1991, Az. 7 B 170/90, juris, Rn. 3). Der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten kommt insoweit gemäß Art. 21 Abs. 2 der Bayer. Verfassung – BV – die Funktion als Leiter/in des Landtagsamts als oberster Landesbehörde zu (vgl. Möstl in: Lindner/Möstl/Wolff, Bayer. Verfassung, 2009, Rn. 14 zu Art. 21). Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident ist gemäß Art. 121 Abs. 2 des Bayer. Beamtengesetzes (BayBG) zudem oberste Dienstbehörde der Beamten und Beamtinnen des Landtags und übt als Vorgesetzte/r über diese auch die Dienstaufsicht aus. Das gemäß Art. 20 Abs. 1 BV aus der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten, den jeweiligen Stellvertretern sowie den Schriftführern bestehende Präsidium des Bayer. Landtags ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 der nach Art. 20 Abs. 3 BV erlassenen Geschäftsordnung für den Bayer. Landtag – GeschOLT – Beratungs-, Kontroll- und Beschlussorgan in Verwaltungsangelegenheiten des Landtags, insbesondere bei Grundsatzfragen (vgl. LT-Drs. 15/93 vom 04.12.2003, S. 1). Bis zum 1. Mai 2004 kam dem Präsidium auch die Funktion der obersten Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten des Landtagsamts zu (Art. 125 Abs. 2 BayBG a.F.).

Hiervon ausgehend wurden die gesetzlich weder in Art. 6 Abs. 7 BayAbgG a.F. noch in Art. 8 BayAbgG hinsichtlich ihres Umfangs näher geregelten Pflichten zum „Nachweis durch Rechnungslegung“ im Bereich der Mitarbeiterentschädigung durch das Präsidium des Bayer. Landtags – im Einvernehmen mit dem Ältestenrat und nach vorbereitender Beratung in der zuständigen interfraktionellen Arbeitsgruppe Abgeordnetenrecht – durch Richtlinien konkretisiert. Hierbei handelt es sich um Verwaltungsvorschriften, die als interne Direktiven zur Steuerung, Erleichterung und Verstetigung des Verwaltungsvollzugs für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts grundsätzlich bindend waren und sind (vgl. BayVerfGH vom 29.10.2012, Az. Vf. 6-VII-12, juris, Rn. 36 m.w.N.; vgl. auch die Ausführungsbestimmungen des Ältestenrats des Deutschen Bundestages zu § 12 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes des Bundes – AbgG).

Bereits die entsprechenden Richtlinien des Präsidiums zur abgeordnetenrechtlichen Mitarbeiterentschädigung vom 8./9. April 1975 in der Änderungsfassung vom 21. März / 3. Mai 2000 enthielten insoweit unter Ziffer 3. eine verbindliche Konkretisierung der gesetzlichen Rechnungslegungspflichten. Hierbei war vorgesehen, dass die Abgeordneten bis zum 15. Februar hinsichtlich des Vorjahres auf einem Formblatt unter Angabe von Name, Vorname und Adresse des Beschäftigten sowie Verwandtschaftsbeziehung, Bruttogehalt, Pauschalsteuer, Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung und Berufsgenossenschaftsbeitrag über die Verwendung der Mitarbeiterentschädigung Rechnung zu legen haben. Ferner war eine Erklärung abzugeben, dass die Gelder richtliniengemäß verwendet worden sind. Belege waren grundsätzlich nicht vorzulegen. Entsprechendes regelten die maßgeblichen Richtlinien des Präsidiums zur Mitarbeiterentschädigung vom 6. Dezember 2000 (Ziffer 4.), vom 27. November 2002 (Ziffer 6.) und vom 17. Juli 2006 (Ziffer 4.), wobei nunmehr jedoch gesteigerte Nachweis- und Vorlagepflichten für Altfälle der seit 1. Dezember 2000 grundsätzlich unzulässigen Beschäftigung von Ehegatten und nahen Verwandten bestanden.

Auch die derzeit wirksame „Richtlinie über die Verwendung der Aufwandserstattung für Arbeits-, Dienst und Werkverträge zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit“ vom 8. Juli 2009 führt zur Pflicht der Abgeordneten zum Nachweis durch Rechnungslegung unter Ziffer 4, wie folgt aus (Hervorhebungen nicht im Original):

Der Antragsteller hat dem Landtagsamt jeweils bis spätestens zum 15. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr auf Formblatt über die Verwendung der Aufwandserstattung Rechnung zu legen und die Erklärung abzugeben, dass die Gelder diesen Richtlinien gemäß verwendet wurden. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuerstatten und sofort fällig.

Sofern die geleisteten Vergütungen zulässigerweise an Ehegatten bzw. Verwandte oder Verschwägte ersten Grades gewährt wurden (siehe oben Ziffer 1), sind bei Arbeitsverträgen Bestätigungen über die Anmeldung bei der Krankenkasse sowie eine Lohnsteueranmeldung (ersatzweise Ablichtung der Lohnsteuerkarte) und die Meldung zur Berufsgenossenschaft und bei Dienst- und Werkverträgen Ablichtungen der entsprechenden Verträge beizufügen.

Da die Mittelverwendung der Nachprüfung durch den Obersten Rechnungshof und gegebenenfalls anderer Stellen (z.B. Sozialversicherung, Steuerverwaltung) unterliegt, wird empfohlen, die Belege über die Mittelverwendung aufzubewahren.

Dass der Rechnungslegung – soweit es sich nicht um Beschäftigungsverträge mit Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten 1. Grades handelt – keine Nachweisunterlagen beizufügen sind, ergibt sich auch aus den Beratungen der zuständigen parlamentarischen Gremien. Eine zentrale Bedeutung kommt insoweit der interfraktionellen Arbeitsgruppe Abgeordnetenrecht zu, in der nicht die Landtagspräsidentin bzw. der Landtagspräsident, sondern die parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen bzw. die sog. Vertrauensjuristen der Fraktionen vertreten sind.

Hervorzuheben ist, dass in den Sitzungen des Präsidiums des Bayer. Landtags vom 30. November 1999 und vom 9. Dezember 1999 die gegenständliche Thematik der Nachweispflichten diskutiert wurde. Ein Abgeordneter hielt die Form der Ehrenerklärung auch in den Fällen für unzureichend und damit problematisch, in denen Abgeordnete keine Familienmitglieder beschäftigen und regte an, konkrete Nachweise von den Abgeordneten zu verlangen. Das Präsidium fasste jedoch hierzu den ausdrücklichen Beschluss, dass der Abrechnungsmodus unverändert bleibt. Die interfraktionelle Arbeitsgruppe Abgeordnetenrecht hat sodann am 19. Januar 2000 zwar beschlossen, dass künftig aus der jährlichen Erklärung hervorgehen soll, welche Beträge einschließlich der Arbeitgeberanteile für die einzelnen Mitarbeiter im Jahr aufgewendet wurden, die Richtlinien im Übrigen jedoch unverändert bleiben sollen.

Auch in der Folge wurden die für den Verwaltungsvollzug des Landtagsamts maßgeblichen Richtlinien stets durch die zuständigen parlamentarischen Gremien bestätigt:

Datum	Gremium
30.11.1999	Präsidium
09.12.1999	Präsidium
19.01.2000	Interfrakt. Arbeitsgruppe
25.01.2000	Präsidium
21.03.2000	Präsidium
03.05.2000	Ältestenrat
25.10.2000	Interfrakt. Arbeitsgruppe
15.10.2002	Präsidium
06.11.2002	Interfrakt. Arbeitsgruppe
13.10.2004	Interfrakt. Arbeitsgruppe
29.03.2006	Interfrakt. Arbeitsgruppe
05.07.2006	Interfrakt. Arbeitsgruppe
12.07.2006	Ältestenrat

Unter Zugrundelegung der bindenden, von den maßgeblichen Entscheidungsorganen des Landtags langjährig bestätigten Verwaltungsvorschriften nahmen und nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts im Rahmen der Rechnungslegung i.S.v. Art. 8 Abs. 4 BayAbgG lediglich Prüfungen auf Vollständigkeit, Plausibilität und rechnerische Richtigkeit vor. Denn eine allgemeine Nachweispflicht bestand und besteht ausweislich der Verwaltungsvorschriften gerade nicht. Hierbei ist auch zu bedenken, dass hinsichtlich der Einhaltung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften regelmäßig eine Überprüfung durch die hierfür zuständigen Behörden und Sozialversicherungsträger erfolgt.

Gleichwohl wurde und wird der Abgeordnete – in der Regel schriftlich – aufgefordert, die entsprechenden Belege zur Prüfung einzureichen bzw. die Rechnungslegung entsprechend zu berichtigen, soweit sich bei der Plausibilitätsprüfung durch das Landtagsamt Unstimmigkeiten ergeben. Bei Dienst- und Werkverträgen werden zum Teil seitens der Abgeordneten die entsprechenden Rechnungen vorgelegt, ohne bisher hierzu verpflichtet zu sein. Auch soweit hieraus Anhaltspunkte ersichtlich sind, die auf nicht erstattungsfähige Aufwendungen hindeuten, wird der Abgeordnete um Stellungnahme und ggf. Berichtigung der Rechnungslegung gebeten.

2. Rechtliche Einordnung

Gemäß Art. 31 BV haben die Mitglieder des Bayer. Landtags das Recht auf eine Aufwandsentschädigung. Im Falle der gegenständlichen abgeordnetenrechtlichen Mitarbeiterentschädigung sieht Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 BayAbgG vor, dass bis zum 15. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr durch Rechnungslegung der Nachweis über die zweckbestimmte Verwendung der monatlichen Vorauszahlungen zu führen ist.

Bei Ausführung des Haushaltsplans sind gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayHO selbstverständlich stets die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Daneben gilt die allgemeine Belegpflicht aus Art. 75 BayHO.

Mit Blick auf die seitens des Bayer. Obersten Rechnungshofs im bisherigen Schriftverkehr verwandten Begrifflichkeiten (z.B. „gewährte Bewilligungen“ oder „gewährte Summe“) ist klarzustellen, dass es sich bei den gegenständlichen Leistungen der Abgeordnetenentschädigung um keine Zuwendungen handelt, bei denen nach Art. 44 Abs. 1 Satz 2 BayHO i.V.m.

den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften im Einzelfall erhöhte Anforderungen an die Prüfung der Verwendungen gestellt werden (vgl. allg. Birkner, Bayer. Haushaltsrecht, 84. EL, Januar 2010, Rn. 4.14 zu Art. 44). Zuwendungen sind nach der Legaldefinition in Art. 23 BayHO Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Keine Zuwendungen sind jedoch Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat (Birkner, Bayer. Haushaltsrecht, 63. EL, Dezember 2001, Rn. 2.2.2 zu Art. 23). Hier regelt der Gesetzgeber – im Unterschied zum Zuwendungsbereich – alle wesentlichen Entscheidungen bereits selbst auf Gesetzesebene. Um eben eine solche gesetzliche Leistung handelt es sich im Falle der parlamentarischen Mitarbeiterentschädigung, die anknüpfend an Art. 31 BV einfachgesetzlich dem Grunde nach durch Art. 8 BayAbgG und der Höhe nach durch das jeweilige Haushaltsgesetz geregelt ist. Bei diesen Erstattungen werden keine freiwilligen Leistungen im Rahmen von Ermessensentscheidungen bewilligt, das Landtagsamt kommt vielmehr einer gesetzlichen Verpflichtung nach. Der Bayer. Verfassungsgerichtshof hat hierzu in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts festgestellt, dass auch in Bayern die Entwicklung dahin gegangen ist, dass wegen der Wandlung des Abgeordnetenmandats zum sog. „full-time-job“ aus der früheren Aufwandsentschädigung des Abgeordneten eine Vollalimentation des Abgeordneten und seiner Familie aus der Staatskasse geworden ist; Art. 31 BV steht einer solchen Alimentation des Abgeordneten angesichts der zwischenzeitlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse bei der Abgeordnetentätigkeit nicht entgegen (BayVerfGH vom 6.5.2005, Az. Vf. 21-IX-05, juris, Rn. 161).

Gemäß Art. 8 Abs. 4 BayAbgG ist der Nachweis über die zweckbestimmte Verwendung der monatlichen Vorauszahlungen der Mitarbeiterentschädigung „durch Rechnungslegung“ zu führen.

Als „Rechnungslegung“ gilt im juristischen Sprachgebrauch jede Auskunftserteilung, die auf entsprechender, durch Gesetz oder durch Vertrag begründeter Rechtspflicht beruhend, in verständlicher, der Nachprüfung zugänglicher Kundgebung der Tatsachen besteht, nach denen sich die Ansprüche bemessen (vgl. BAG vom 21.11.2000, Az. 9 AZR 665/99, juris, Rn. 40 unter Bezugnahme auf RG vom 9.1.1903, Az. III 316/02, RGZ 53, 252, 254). Eine Rechnungslegung ist daher grundsätzlich eine besonders genaue Art der Auskunft, die analog § 259 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB – eine geordnete, in sich verständliche Zusammenstellung von Einnahmen und Ausgaben erfordert und den Betroffenen zur Vorlage von Belegen, soweit solche erteilt zu werden pflegen, verpflichtet (BGH vom 5.11.2002, Az. 30XI ZR 381/01, juris, Rn. 30 m.w.N.; vgl. Heinrichs in: Palandt, BGB, 68. Aufl. 2009, Rn. 1 zu §§ 259 ff.).

Im vorliegenden abgeordnetenrechtlichen Kontext ist jedoch die Pflicht zum Nachweis „durch Rechnungslegung“ aus Art. 8 Abs. 4 BayAbgG auch und gerade im Lichte des verfassungsrechtlich geschützten Grundsatzes des freien Mandats aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) i.V.m. Art. 28 Abs. 1 GG, Art. 13 Abs. 2 BV auszulegen. Dieser Verfassungsgrundsatz schützt nicht nur den Bestand, sondern auch die tatsächliche Ausübung des Mandats. Der Abgeordnete ist – vom Vertrauen der Wähler berufen – Inhaber eines öffentlichen Amtes, Träger eines freien Mandats und, gemeinsam mit der Gesamtheit der Mitglieder des Parlaments, Vertreter des ganzen Volkes. Er hat einen repräsentativen Status inne, übt sein Mandat in Unabhängigkeit, frei von jeder Bindung an Aufträge und Weisungen, aus und ist nur seinem Gewissen unterworfen (vgl. zum Ganzen: BVerwG vom 21.7.2010, Az. 6 C 22/09, juris, Rn. 71). Gerade das gegenständliche Entschädigungsrecht soll die Entschlie-

Bungsfreiheit der Abgeordneten und damit die Freiheit des Mandats sichern (vgl. BVerfG vom 19.7.1966, Az. 2 BvF 1/65, juris, Rn. 128; Meder, Bayer. Verfassung, 4. Aufl. 1992, Rn. 2 zu Art. 31; Möstl in: Lindner/Möstl/Wolff, Bayer. Verfassung, 2009, Rn. 1 zu Art. 31); hierbei leistet nicht zuletzt die Mitarbeiterentschädigung einen bedeutenden Beitrag, um den Abgeordneten in die Lage zu versetzen, sein Mandat in fachlicher wie organisatorischer Hinsicht unabhängig, angemessen und verantwortungsvoll auszuüben.

Diese Haltung hat das Bundesverfassungsgericht auch in Bezug auf die Leistungen von am tatsächlichen Aufwand orientierten Abgeordnetenpauschalen eingenommen, bei denen es den Verzicht auf konkrete Verwendungsnachweise nicht beanstandet hat. Zur Begründung hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass die verfassungsrechtlich geschützte Freiheit des Mandats auch die Frage betrifft, welche Kosten der Mandatsträger dabei auf sich nimmt. Eine pauschale Erstattung dieser Aufwendungen kann Abgrenzungsschwierigkeiten vermeiden, die beim Einzelnachweis mandatsbedingter Aufwendungen dadurch auftraten, dass die Aufgaben eines Abgeordneten aufgrund der Besonderheiten des Abgeordnetenstatus nicht in abschließender Form bestimmt werden könnten. Eine pauschale Abgeordnetenentschädigung wird nach den Abgeordnetengesetzen zweckgebunden ausschließlich für mandatsbedingte Aufwendungen gewährt. Ihr Charakter entspricht weniger einer Werbungskostenpauschale als eher einem pauschalierten Auslagenersatz für Kosten, deren tatsächlicher Anfall vermutet wird (so zum Ganzen: BVerfG vom 26.7.2010, Az. 2 BvR 2227/08 u.a., juris, Rn. 7; vgl. bereits BVerfG vom 5.11.1975, Az. 2 BvR 193/74, BVerfGE 40, 296/328, juris, Rn. 64 – Diäten-Urteil). Der Bundesfinanzhof hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass der Verzicht auf eine Einzelabrechnung Rückschlüsse auf das "politische Bewegungsprofil" – d.h. Inhalt und Umfang der politischen Betätigung – des Abgeordneten verhindert; zudem dient eine pauschale Erstattung von Aufwendungen der Verwaltungsvereinfachung (BFH vom 11.9.2008, Az. VI R 13/06, juris, Rn. 24).

In diesem Sinne hat auch der Bayer. Verfassungsgerichtshof die Zulässigkeit einer pauschalierten Aufwandsentschädigung der Abgeordneten ohne Einzelnachweis bestätigt, die sich am tatsächlichen Aufwand orientiert. Er hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Abgeordneten bei der Ausübung ihres politischen Mandats unabhängig sind. Sie bestimmen im Wesentlichen selbst, wie sie ihr Amt ausüben, wo sie den Schwerpunkt ihrer Arbeit sehen und welche Unkosten sie dabei auf sich nehmen. Der Gesetzgeber darf in diesem Zusammenhang davon ausgehen, dass die Abgeordneten bei Ausübung ihres Mandats und außerdem in Anbetracht dessen, dass sie im demokratischen Willensbildungsprozess in Konkurrenz zueinander stehen, sich in der Regel auch finanziell soweit belasten, wie es ihnen die vom Gesetz eingeräumte Amtsausstattung erlaubt (so zum Ganzen: BayVerfGH vom 15.12.1982, Az. Vf. 22-VII-80, VerfGHE 35, 148/165 ff.).

Die obigen verfassungsrechtlichen Erwägungen zur Zulässigkeit von Abgeordnetenpauschalen sind auch auf den gegenständlichen Sachverhalt einer der Besonderheiten des Abgeordnetenstatus entsprechenden Rechnungslegung übertragbar. Sie sind Hintergrund der derzeitigen Verwaltungspraxis des Landtagsamts beim Vollzug von Art. 8 BayAbgG, die sich grundsätzlich hinsichtlich des gesetzlich vorgegebenen Nachweises „durch Rechnungslegung“ am sog. Prinzip der Glaubhaftmachung orientiert, soweit es nicht die Altfälle zulässiger Beschäftigung von Ehegatten bzw. nahen Verwandten betrifft. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass den Abgeordneten als Teil eines Verfassungsorgans grundsätzlich eine gesteigerte Glaubwürdigkeit zukommt. Um jedoch zugleich eine etwaige weitergehende Prüfung durch den Bayer. Obersten Rechnungshof zu ermöglichen, wurde den Abgeordneten in den einschlägigen Richtlinien ausdrücklich empfohlen, die Belege über die Mittelverwendung aufzubewahren.

3. Ergebnis

Nach Überzeugung des Präsidiums des Bayer. Landtags steht die langjährige Verwaltungspraxis des Landtagsamts im Lichte der verfassungsrechtlich geschützten Freiheit des Mandats sowohl mit Art. 8 BayAbgG als auch mit der Bayer. Haushaltsordnung in Einklang.

Angesichts der Erkenntnisse der letzten Wochen ist jedoch unbestritten, dass nicht nur auf Gesetzesebene – insoweit sei auf die bereits durch den Bayer. Landtag verabschiedeten Gesetzesänderungen verwiesen (LT-Drs. 16/16827 vom 16.05.2013) –, sondern auch im Bereich der die Verwaltungspraxis des Landtagsamts bestimmenden Verwaltungsvorschriften Anpassungen erforderlich und auch geboten sind. Allein aufgrund der Tatsache, dass ab 1. Oktober 2013 die Personalbewirtschaftung der Arbeits-, Dienst- und Werkverträge i.R.v. Art. 8 BayAbgG auf das Landtagsamt übergeht, wird dem Petikum des Bayer. Obersten Rechnungshofs einer erhöhten Transparenz bei den Ausgaben für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge nachhaltig Rechnung getragen. Nicht nur hinsichtlich der Begleitung dieser Umstrukturierungsmaßnahme, sondern auch darüber hinaus ist das Präsidium des Bayer. Landtags für jegliche sachdienliche Hinweise und Anregungen des Bayer. Obersten Rechnungshofs selbstverständlich dankbar.

Für etwaige Rückfragen stehe ich – ggf. auch in einem gemeinsamen persönlichen Gespräch mit den Mitgliedern des Präsidiums – zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Stamm, MdL
Präsidentin des Landtags